

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 29. März 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 50.) Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 51.) Erster Nachtrag zur Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 vom 13. September 1934, vom 18. Dezember 1934. — (Nr. 52.) Ausschreibungen für Bauvorhaben. — (Nr. 53.) Kirchliche Bautätigkeit in den Jahren 1933 und 1934. — (Nr. 54.) Beschaffung der Konfirmandenkleidung durch die Kirchengemeinden. — (Nr. 55.) Organisation der evangelischen Kirchenmusiker. — (Nr. 56.) Kirchensammlung zur Förderung der Wortverkündigung und Seelsorge. — (Nr. 57.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 58.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1935.

(Nr. 50.) Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Kirchengemeindebeamten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 15. März 1935.

E. O. I. 280/35.

Sebensstraße 3.

Mit Bezug auf die Runderlasse vom 18. Oktober 1932 — E. O. I 2253 — und 19. Januar 1933 — E. O. I 2536/32 —.

Nach § 2 des Gesetzes zur Milde rung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Preussisches Besoldungsblatt 1934 S. 146 und Preussische Gesetzsammlung 1934 S. 230) wird mit Wirkung vom 1. April 1935 ab die gesamte Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen aufgehoben. Nach § 4 a. a. O. finden die Bestimmungen des § 2 auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung. Demgemäß heben wir hiermit die gesamte Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Kirchengemeindebeamten mit Wirkung vom 1. April d. S. auf.

Für den Präsidenten.

gez. Dr. Thümmel.

An die Evangelischen Konsistorien unseres preussischen Aufsichtsbereichs (einschl. der Stolbergischen) sowie in Danzig und Memel.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

In Vertretung.

gez. Dr. Hanneke.

Tgb. XI. Nr. 418.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. März 1935.

(Nr. 51.) Erster Nachtrag zur Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 vom 13. September 1934. Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 12 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und des Abschnittes I § 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der nach § 9 der Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 vom 13. September 1934 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 216) festgesetzte erste Jahresteilbetrag des Beitrages wird in gleicher Höhe auch als zweiter Jahresteilbetrag erhoben.

§ 2.

(1) Die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe haben den zweiten Jahresteilbetrag abweichend von der Bestimmung des § 12 Absatz 1 der Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 am 25. Januar 1935 zu entrichten.

(2) Soweit auf Grund des § 12 Absatz 3 der Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 für den zweiten Jahresteilbetrag ein anderer Fälligkeitstag als der 25. Januar 1935 bestimmt worden ist, verbleibt es bei der getroffenen Bestimmung.

(3) Im Land Thüringen wird der zweite Jahresteilbetrag am 15. Februar 1935 fällig und von den Finanzämtern zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1934.

Der Reichsbauernführer.
R. Walther Darré.

Vorstehender Erster Nachtrag vom 18. Dezember 1934 zur Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 vom 13. September 1934 wird auf Grund des § 12 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und gemäß Abschnitt I § 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. B.: Willikens.

Vorstehende Bestimmungen des I. Nachtrags zur Ersten Beitragsordnung des Reichsnährstandes bringen wir den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis. Die Erste Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1934 Seite 176 ff. veröffentlicht worden.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Lgb. IV. Nr. 3208.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1935.

(Nr. 52.) Ausschreibungen für Bauvorhaben.

Auf Anweisung zentraler kirchlicher und staatlicher Stellen ordnen wir hiermit an, daß bei der Vergebung von Bauleistungen durch Kirchengemeinden die staatliche Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in all den Fällen zu Grunde zu legen ist, in denen Beihilfen erbeten werden. Die Verdingungsordnung (Gesamtausgabe der Reichsverdingungsordnung) kann vom Beuth-Verlag in Berlin SW 19, Dresdener Str. 97, zum Preise von 2,25 RM käuflich erworben werden.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Lgb. IV. Nr. 3183.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1935.

(Nr. 53.) Kirchliche Bautätigkeit in den Jahren 1933 und 1934.

Hiermit weisen wir alle Kirchengemeinden an, uns einen Überblick über die von ihnen in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 bereits ausgeführten oder jetzt noch in der Ausführung befindlichen Bauten und Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Baulichkeiten jeder Art, getrennt nach den beiden Jahren, bis zum 15. April 1935 vorzulegen. Die Berichte der Gemeindefkirchenräte sind nach folgendem Muster aufzusehen:

1. Art des Bauvorhabens,
2. aufgewandter Gesamtkostenbeitrag, und zwar:
 - a) Patronatsbeitrag,
 - b) Beihilfe der Provinzialsynode,
 - c) Beihilfe des Provinzialkonservators,
 - d) Beihilfe des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
 - e) Reichszuschuß,
 - f) Beihilfen sonstiger Stellen,
 - g) Stiftungen,
 - h) Beitrag der Kirchengemeinde aus Kirchenvermögen,
 - i) Beitrag der Kirchengemeinde aus Anleihen.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Tgb. IV. Nr. 3216.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. März 1935.

(Nr. 54.) Beschaffung der Konfirmandenkleidung durch die Kirchengemeinden.

Deutsche Evangelische Kirche

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1935.

Kirchenkanzlei

S. I. 354.

Es wird aus einzelnen Kirchen berichtet, daß sich Schwierigkeiten ergeben haben wegen der Beschaffung der Konfirmandenkleidung durch die Kirchengemeinden. Nach Rücksprache mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. teile ich dazu folgendes mit:

Den Kirchengemeinden sind zwar öffentliche Sammlungen verboten. Es bestehen aber keine Bedenken, daß in derselben Weise wie früher bei den Mitgliedern der Kirchengemeinden, die immer gespendet haben und auch sonst in enger Beziehung zum Pfarramt stehen, für die Beschaffung der Konfirmandenkleidung wie bisher Mittel erbeten werden.

Im Auftrage:
gez. Themel.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs — Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanne.

Tgb. VI. Nr. 2314.

(Nr. 55.) Organisation der evangelischen Kirchenmusiker.

Die organisatorische Zusammenfassung der evangelischen Kirchenmusiker im „Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik“ ist die unerläßliche Voraussetzung für alle weiteren kirchlichen Maßnahmen, die sich die Behebung der mannigfachen Mißstände im Kirchenmusikwesen und den planvollen Einfaß der Musica sacra im Gottesdienst, im Leben der Gemeinden und unseres Volkes zum Ziele gesteckt haben. Darum ordnen wir an, daß alle innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union tätigen Kirchenmusiker, soweit sie nicht schon Mitglieder des „Reichsverbandes für Evangelische Kirchenmusik“ sind, vom 1. Januar 1935 ab rückwirkend die Mitgliedschaft in dieser kirchenamtlich anerkannten Spitzenorganisation zu erwerben haben. Die Verpflichtung zum Beitritt gilt ausnahmslos, ohne Rücksicht darauf, ob die Kirchenmusiker im Hauptberuf oder im Nebenberuf tätig sind, ob sie Kirchengemeindebeamte, Inhaber organisch verbundener Ämter oder im Privatdienstvertrag angestellt sind, ob sie nur den Organisten- oder nur den Chorleiterdienst oder beides ausüben.

Kirchenmusiker im Hauptamt sind für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Reichsmusikkammer beitragsfreie Mitglieder des „Reichsverbandes“. Nebenamtlich tätige Kirchenmusiker gehören der Reichsmusikkammer nicht an; bei ihnen werden Beiträge nur vom kirchenmusikalischen Einkommen erhoben, so daß z. B. Lehrer in organisch verbundenen Ämtern wohl zweimal organisiert sind (NS-Lehrerbund und „Reichsverband“), vom Gesamteinkommen (Lehrergehalt und Stellenzulage) aber nur einmal Beitrag zahlen.

Die Beitragsätze des „Reichsverbandes“ für das Jahr 1935 sind folgende:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Jahresbeitrag 1935
1	bis RM 300,—	RM 2,—
2	RM 301,— bis RM 400,—	RM 3,—
3	RM 401,— bis RM 600,—	RM 4,20
4	RM 601,— bis RM 900,—	RM 7,20
5	RM 901,— bis RM 1200,—	RM 9,60
6	RM 1201,— bis RM 1500,—	RM 12,—
7	über RM 1500,—	RM 18,—

In den Beitragssummen sind enthalten:

- a) die Unkosten für Lieferung und Postbezug der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“,
- b) der Beitrag für den Verband evangelischer Kirchenmusiker,
- c) der eigentliche Reichsverbandsbeitrag.

Irgendwelche Abgaben an die Reichsmusikkammer sind in den Zahlen nicht enthalten.

Da Pommern bisher noch keine Beiträge bezahlt hat, kommt zu den obigen Beiträgen noch hinzu:

1. eine einmalige Aufnahmegebühr von 1,— RM.,
2. ein einmaliger Verwaltungsbeitrag von 0,50 RM, da Landesobmann und Bezirksobleute gezwungen waren, bisherige Ausgaben aus persönlichen Mitteln zu verauslagen.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gemeindefkirchenräte (Presbyterium) unseres Aufsichtsbezirks die Beiträge der in den betreffenden Gemeinden tätigen Kirchenmusiker für den „Reichsverband“ in dringenden Fällen auf die Kirchenkasse übernehmen.

Wir ersuchen die Gemeindefkirchenräte, uns umgehend zu berichten, ob die Anmeldungen überall vollzogen worden sind.

Die Bezirksobmänner der den Ortmusikerschaften entsprechenden Bezirke sind folgende:

Anklam: Oberschullehrer Sträck,
 Barth: Kantor i. R. Rosbath,
 Belgard: Kantor Reichelt, Lindenstr. 9,
 Bublitz: Lehrer und Organist Maske, Porst b. Bublitz,
 Bütow: Kantor Oberhofer,
 Cammin: Lehrer Zimdars, Grabow b. Cammin,
 Demmin: Lehrer Radloff, Molzahn, Kreis Demmin,
 Greifenberg: Organist Herbert Müller, Rensetow b. Greifenberg,
 Greifenhagen: Kantor Schulze, Fährstr. 13,
 Greifswald: Kantor Hohn, Gr. Güstower Str. 17,
 Kallies: Hauptlehrer Läschke in Birchow,
 Köslin: Lehrer H. Nettling in Samund, Köslin-Land,
 Kolberg: akad. Musiklehrer Geyer, Greifenaufstr. 3,
 Labes: Lehrer Heese, Zeitlich über Ruhnau,
 Lauenburg: Organist W. Drews, Adolf-Hitler-Str.,
 Naugard: Lehrer Schumann, Hindenburg b. Naugard,
 Neustettin: Kantor Vertau, Viktoriastr. 9,
 Pasewalk: Lehrer und Organist Lüders, Stettiner Str. 21,
 Pyritz: Lehrer und Organist W. Stübbs, Am Exerzierplatz,
 Rügen (Bergen und Garz): Kantor Wiedemann, Garz a. Rügen,
 Richtenberg: f. Stralsund,
 Rummelsburg: Lehrer Will in Bartin,
 Schlawe: Lehrer und Organist Reuner in Rügenwalde,
 Stargard: Kantor Henke, Göhgingweg 64,
 Stolp: Musiklehrer Kunzki, Friedrichstr. 27 b,
 Stralsund: Kantor Laabs in Richtenberg,
 Swinemünde: akad. Musiklehrer Neumann, Heysestr. 2,
 Stettin-Stadt: akad. Musiklehrer R. Nell, Arndtstr. 7,
 Stettin-Land: Kantor Suchland, Altdamm b. Stettin.

An diese sind die Beiträge zu entrichten.

In Vertretung:
 gez. Wendlandt.

Lgb. VI. Nr. 2248.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1935.

(Nr. 56.) Kirchensammlung zur Förderung der Wortverkündigung und Seelsorge.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Lätare, den 31. März 1935, ausgeschriebenen Kirchensammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung vorgeschlagen:

Im Dritten Reich ist die Pforte zur Verkündigung des Reiches Gottes auf Erden für die Evangelische Kirche in Deutschland erneut weit aufgetan. Der Ackerboden zur Verwirklichung einer wahren Volkskirche ist bis in den Grund hinein umgepflügt. Die Seelen der Volksgenossen sind aufgeschlossen. Es kommt alles darauf an, daß guter Same ins Land gestreut werde und ernste und willige Säleute da sind. „Ach Herr, gib doch in Deine Ernte viel Knechte, die in treuer Arbeit steh'n“, muß unser Gebot sein. Aber was wir als Gemeindeglieder dazu tun können, müssen wir

auch tun. Die heutige Sammlung am Ausgang aus dem Gotteshause ist zur Förderung der Wortverkündigung und Seelsorge bestimmt. Laß dein Volk nicht warten auf rechte Prediger; deine Kirche nicht auf die Möglichkeit, sie den Gemeinden zu stellen; deinen Gott nicht auf den Gehorsam gegen sein Geheiß, das Evangelium allem Volke zu verkündigen. Dazu spendet heut freudig und reichlich eure Gaben.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 194.

(Nr. 57.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf das in Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam. Es kommt für Pfarrer- und Lehrertöchter in Frage, die sich zwecks Berufsausbildung in Berlin aufhalten. Pensionspreis 70,— bis 80,— RM. monatlich, Ferienabzug 10,— RM. für die volle Woche. Außer Beleuchtung keine Nebenausgaben. Einzelzimmer. Auskunft durch die Vorsteherin Frau Pastor Waldow.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 2285.

(Nr. 58.) Familienforschungen.

- a) Wo ist der Geburtsort des Küsters und Lehrers Karl Johann Friedrich Bogenschneider, geb. am 21. November 1789 (?) in Pommern, gest. am 28. Mai 1843 in Gladow b. Potsdam. Bei Erteilung der gewünschten Auskunft werden für die freundl. Bemühungen 5 (fünf) RM. zur freien Verwendung gezahlt. Mittelschulkonrektor Hans Bogenschneider, Bredstedt (Schleswig), Tondernsche Str. 9.
- b) Für jeden der nachfolgenden Nachweise zahle ich 5 RM.:
 1. Wo wurde in Pommern (am 20. 3. 1769) Louis Wilh. Martin geboren bzw. getauft?
 2. Wo und wann wurde in Pommern (1771 bis 1773) Joh. Christian Fisch (Fiß?) geboren bzw. getauft?
 3. Wo und wann heiratete besagter Joh. Christian Fisch in Pommern (1799—1800) die Dorothea Sophie Müller?
- c) Zur Vervollständigung meines Familien-Stammbuches erbitte gegen Entschädigung zweckdienliche Angaben über meine in Pommern ansässig gewesenem Vorfahren: Johann Karl (George) Baumgart, etwa von 1788—1804 fgl. Domänenpächter (Amtmann) zu Wilhelmsdorf bei Usedom, gest. vor 1838, verheiratet am 8. August 1788 zu Mönchow-Zecherin bei Usedom mit Sophia Elisabeth Kellpien, geb. etwa Juni 1772.

v. Münchow, Kolberg, Waldenfelsstraße 7.

Oberregierungsrat Baumgart, Berlin-Südende, Denkfstr. 8.

- d) Gesucht werden folgende Angaben:

Geburtsort und -ort des Johann David Koglin, geboren ungefähr 1782. Sterbetag und -ort des Christian Schmalenberg, unehelicher Sohn der Katharina Sophie Schmid, geboren in Schlawa am 11. oder 13. Oktober 1870, sowie sämtliche Angaben über dessen Ehefrau Christina Regina Schmalenberg, geb. Sobken.
Geburtsort und -ort des Martin Friedrich Mischke, gestorben zu Sydow am 21. November 1850.

Geburtstag und dort von dessen Ehefrau Caroline Mische, geb. Dieck oder Frädrich, gestorben zu Sydow 1854.

Nachricht erbittet Friedrich Tietz, Paulinenaue, Kr. Westhavelland, Provinz Brandenburg.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Sup. i. R. Richard Anthes, früher Pfarrer in Garz a. Rügen, am 3. Februar 1935 im Alter von 75 Jahren.

2. Versetzt:

1. Der juristische Hilfsarbeiter Gerichtsassessor Otto zum 1. April 1935 an das Evangelische Konsistorium in Breslau.
2. Der Konsistorial-Praktikant Wegner zum 1. April 1935 in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium Schneidemühl.

3. Amtsauszeichnung:

Dem Kirchschullehrer und Organisten Ernst Zombrunner in Dammen, Kreis Stolp-Land, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Administrator i. R. Kauch in Pasewalk und dem Kirchschullehrer Kantor Reinhold Habek in Schwantesbagen, Kirchentkreis Gollnow, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Harbort in Roggow A, Kirchentkreis Daber, zum Pfarrer in Roggow A, Kirchentkreis Daber, zum 1. April 1935.
- b) Der Hilfsprediger Ebert in Koblenz, Kirchentkreis Pasewalk, zum Pfarrer in Boeck, Kirchentkreis Pasewalk, zum 1. April 1935.
- c) Der Pfarrer Bogler in Treptow a. Rega, Kirchentkreis Treptow a. Rega, zum Pfarrer in Garz a. Rügen, Kirchentkreis Garz a. Rügen, zum 1. Dezember 1934.
- d) Der Hilfsprediger Friedemann in Gr. Jannowitz, Kirchentkreis Lauenburg, zum Pfarrer in Gr. Jannowitz zum 1. Januar 1935.

6. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle zu Sehlen, Kirchentkreis Bergen a. Rügen, patronatsfrei, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch freie Gemeindevahl. Mit der Verwaltung des Pfarramts ist ein Auftrag für die kirchliche Jugendarbeit verbunden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Wie ist die Kirche zu ihrem Landbesitz gekommen? Von Oberkonsistorialrat Meyer, Magdeburg (handliches Taschenformat). Verlag: Pansa'sche Buchdruckerei H. Otto, Magdeburg, Große Klosterstraße 18. Fernruf 31120. Postcheckkonto: Magdeburg 2642. — Wir empfehlen den Herren Geistlichen die Anschaffung der Broschüre, die 30 Seiten stark, nur 10 Reichspfenning kostet (in Partien billiger). Bestellungen erbittet der Verlag: Pansa'sche Buchdruckerei H. Otto, Magdeburg, Große Klosterstraße 18.

2. Neuheidentum und Christenglaube von Volkmar Herntrich, 125 Seiten. 1935. Preis kart. 2,20 RM. Verlag E. Bertelsmann, Gütersloh.

3. Der Herr der Kirche. Predigten von Paul Althaus. Viertes Heft. Die hohen Feste. Preis kart. 0,60 RM. Verlag E. Bertelsmann, Gütersloh.

4. Fahrt ins Leben. Von Pfarrer Friedrich Abegg. Neue Auflage 26.—35. Tauf. 32 Oktavseiten. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig C 1. Preis 25 Pf., ab 25 Stück je 24 Pf., ab 50 Stück je 23 Pf., ab 100 Stück je 22 Pf., ab 250 Stück je 21 Pf., ab 500 Stück je 20 Pf.

5. Beicht- und Abendmahlsbüchlein. Von Johannes Haase. Neue Auflage 46. bis 55. Tauf. 32 Seiten. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig C 1. Preis 22 Pf., 10 Stück je 21 Pf., 50 Stück je 18 Pf.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung E. Bertelsmann-Gütersloh, D. Friedrich Mahling „Die Innere Mission“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagbitte“ nebst Zahlkarte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.